

Instandsetzung/Sanierung elektrischer Anlagen in Wohnungen – Zusatzanfrage

DIN VDE 0106-100 (VDE 0106 Teil 100) bzw. DIN EN 50274 (VDE 0660 Teil 514) und BGV A2

FRAGESTELLUNG

(Zusatzanfrage zum Beitrag » Instandsetzung/Sanierung elektrischer Anlagen in Wohnungen« in »de« Heft 6/2003, S. 18 ff.)

In Ihrer Antwort wird auf die BGV A2 verwiesen, dort wird die Nachrüstung beim Berührungsschutz gefordert. Ich bin der Ansicht, dass eine Anlage umgerüstet werden muss, da diese Forderung schon bis zum 31. Dezember 1999 erfüllt sein sollte.

Müssen Leitungsschutzschalter mit einem Berührungsschutz versehen werden, wenn die Anlage nicht baulich verändert wird?

D. R., Niedersachsen

ANTWORT

An Leitungsschutzschaltern, Sicherungen und dergleichen, bei denen ein vollständiger Schutz gegen direktes Berühren beim Betätigen dieser Einrichtungen gegeben ist, muss der Schutz gegen zufälliges Berühren nicht nachgerüstet werden.

Dies gilt, wenn diese in Installationsverteiler eingebaut sind, wegen deren in der Norm geforderten Ausführung.

Berührungsschutz beim Betätigen gefordert

Dies kann damit begründet werden, dass zum »Wiederherstellen der Sollfunktion« (Betätigung dieser Einrichtungen) der Schutz gegen direktes Berühren auch durch eine Elektrofachkraft nicht entfernt werden muss, d. h. die Betätigung erfolgt im Normalfall bei wirksamem vollständigen Schutz gegen direktes Berühren. Der vollständige Schutz gegen direktes Berühren ist die bevorzugte Variante in der BGV A2 (siehe den nachfolgenden neuesten Text der BGV A2 und den Text der Durchführungsanweisung). Hierzu sagt die BGV A2, § 4, Absatz 6:

»Bei elektrischen Betriebsmitteln, die in Bereichen bedient werden müssen, wo allgemein ein vollständiger Schutz gegen direktes Berühren nicht gefordert wird oder nicht möglich ist, muss bei benachbarten aktiven Teilen mindestens ein

teilweiser Schutz gegen direktes Berühren vorhanden sein.«

Weiter heißt es in der Durchführungsanweisung zu § 4 Abs. 6:

»Ein vollständiger Schutz gegen direktes Berühren ist häufig die einfachste und in jedem Fall die wirkungsvollste Schutzmaßnahme. Dies gilt vor allem für Betriebsmittel, die für betriebsmäßige Vorgänge bedient werden müssen, aber auch an und in der Nähe von Betriebsmitteln, zu denen nur Elektrofachkräfte und elektrotechnisch unterwiesene Personen Zutritt oder Zugriff haben.

In Bereichen, die nur mindestens elektrotechnisch unterwiesenen Personen zugänglich sind, genügt bei Betriebsmitteln, die nicht betriebsmäßig, sondern nur zum Wiederherstellen des Sollzustandes bedient werden (z. B. Einstellen oder Entsperrn eines Relais, Auswechseln von Meldelampen oder Schraubsicherungen), bei Nennspannungen bis 1000 V ein teilweiser Schutz gegen direktes Berühren (z. B. Abdeckung) nach DIN VDE 0106-100 »Schutz gegen elektrischen Schlag; Anordnung von

Betätigungselementen in der Nähe berührungsgefährlicher Teile«. Solche Abdeckungen erfüllen ihren Zweck, wenn sie gegen unbeabsichtigtes Verschieben oder Entfernen gesichert sind oder nur mit Werkzeug oder Schlüssel entfernt werden können.«

Nachrüstung, wenn beim Betätigen sonstiger Berührungsschutz fehlt

Hier sei noch darauf hingewiesen, dass DIN VDE 0106-100 (VDE 0106 Teil

100) inzwischen durch DIN EN 50274 (VDE 0660 Teil 514) ersetzt wurde.

Sollte – aus welchen Gründen auch immer – die Elektrofachkraft den Schutz gegen direktes Berühren mit Werkzeug oder Schlüssel entfernen müssen, um im Verteiler Arbeiten durchzuführen, müssen für solche Tätigkeiten andere Maßnahme, z.B. Trennen von der Einspeisung (Freischalten) oder Abdecken der aktiven Teile während des Arbeitens, vorgesehen werden.

Somit ergibt sich, dass nur für solche Schränke eine Nachrüstung gefordert

war – was hoffentlich inzwischen erfolgte –, an denen die Elektrofachkraft zum Zwecke des Wiederherstellen einer Sollfunktion die Abdeckungen/Umhüllungen (Schrantüren) mit Werkzeug oder Schlüssel öffnen muss und sich dahinter kein weiterer Schutz gegen direktes Berühren befindet.

W. Hörmann